

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Krankenpflege- und Hebammengesetz – KrPflHebG –)

A. Zielsetzung

Das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers soll das Krankenpflegegesetz vom 20. September 1965 und das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 ablösen. Es enthält Zulassungsregelungen für die Berufe der „Krankenschwester“ und des „Krankenpflegers“, der „Kinderkrankenschwester“ und des „Kinderkrankenpflegers“, der „Hebamme“ und des „Entbindungspflegers“, der „Krankenpflegehelferin“ und des „Krankenpflegehelfers“.

Durch das Gesetz sollen außerdem die Richtlinie des Rates 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und 8) vom 27. Juni 1977 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der genannten Berufsbezeichnungen sein:

1. Teilnahme an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Für die dreijährigen Ausbildungen soll eine für alle drei Ausbildungsgänge einheitliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr vorgeschrieben werden. Der Entwurf sieht die Gleichstellung der nach der Richtlinie 77/452/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die das Gesetz vorschreibt. Er regelt ferner die Berechtigung zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien.

C. Alternativen

Bei der Ausbildung soll insbesondere das Erlernen medizinischer, pflegerischer und technischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die praktische Unterweisung sowie die Vermittlung klinischer Erfahrung im Vordergrund stehen. Diesen Anforderungen kann am ehesten in einer betrieblichen, d. h. möglichst weitgehend im Krankenhaus durchgeführten Ausbildung entsprochen werden. Bei der als Alternative in Betracht kommenden berufsfachschulischen Ausbildung könnte dies nicht verwirklicht werden, auch nicht an einer „Berufsfachschule besonderer Art“, da bei dieser Ausbildungsform eine grundsätzliche Tendenz zur Verschulung auf die Dauer unvermeidlich erscheint. Als mit ausschlaggebende Gründe, die gegen eine „schulische Lösung“ sprechen, haben insbesondere auch Fragen der Finanzierung der Ausbildung, die Interessen der Auszubildenden und die in der Praxis bestehenden Verhältnisse eine Rolle gespielt.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden zusätzliche Kosten aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten für die Berufe der Hebamme und des Entbindungspflegers sind. Durch die Verlängerung und Verbesserung der bisherigen Ausbildungen für diese Berufe ist mit Mehrkosten von jährlich etwa 1,2 Millionen DM sowie mit Investitionskosten für neue Ausbildungsplätze bei Aufrechterhaltung der bisherigen Ausbildungskapazität von etwa 9,5 Millionen DM zu rechnen. Den Trägern von Ausbildungsstätten in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe werden Mehrkosten durch die Anhebung der Stundenzahlen für den theoretischen und praktischen Unterricht erwachsen; sie werden für die Krankenpflege auf 6,1 Millionen DM und für die Krankenpflegehilfe auf 5,1 Millionen DM jährlich geschätzt.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (32) — 230 03 — He 9/78

Bonn, den 16. Januar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Krankenpflege- und Hebammengesetz — KrPflHebG —) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Krankenpflege- und Hebammengesetz — KrPflHebG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt**Erlaubnis****§ 1**

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“,
3. „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ oder
4. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“

ausüben will.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind und die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen eine Tätigkeit unter der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Berufsbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis ausüben, sofern sie vorübergehend Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. nach der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

Die Erlaubnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 auch zu erteilen, wenn der Antragsteller die staatliche Prüfung vor Ablauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung bestanden hat und die in § 6 Abs. 1 Satz 6

oder Abs. 3 Satz 3 festgelegten Mindeststundenzahlen nachweist.

(2) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien abgeleistet und

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
 2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
 3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien
- bestanden hat.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines nach dem ... ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) anzupassen.

(4) Im übrigen wird durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden war oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 oder 4 oder die nach § 16 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

II. Abschnitt

Ausbildung

§ 4

(1) Die Ausbildungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger und für Hebammen und Entbindungspfleger dauern jeweils drei Jahre und schließen mit der staatlichen Prüfung ab. Sie werden an Ausbildungsstätten durchgeführt, die nach Art und Einrichtung für die Ausbildung nach diesem Gesetz geeignet sind.

(2) Ausbildungsstätten sind für die Ausbildung nach diesem Gesetz geeignet, wenn sie über die zur Vermittlung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Einrichtungen und Fachkräfte verfügen und mit einem Krankenhaus verbunden sind, bei dem die Durchführung der praktischen Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres. Von dem Erfordernis der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres kann abgesehen werden bei Personen, die die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

(4) Auf Antrag werden verkürzt:

1. für Personen, die eine der in Absatz 1 genannten Ausbildungen abgeschlossen haben, eine andere der in Absatz 1 genannten Ausbildungen um achtzehn Monate,
2. für Personen, die eine Ausbildung zu einem der in Absatz 1 genannten Berufe nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bundesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen haben, eine Ausbildung nach Absatz 1 zu einem jeweils anderen Beruf um zwölf Monate,
3. für Krankenpflegehelfer eine Ausbildung nach Absatz 1 um sechs Monate.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 wird auf die Erfüllung der in Absatz 3 für den Zugang zur Ausbildung genannten Voraussetzung verzichtet.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien kann jedoch nur bis zu einem Jahr auf die Ausbildung in der Krankenpflege nach Absatz 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundes-

grenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien bestanden haben.

§ 5

(1) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer dauert ein Jahr und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Sie wird an Ausbildungsstätten durchgeführt, die nach Art und Einrichtung für die Ausbildung nach diesem Gesetz im Sinne des § 4 Abs. 2 geeignet sind.

(2) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Volks- oder Hauptschulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres. § 4 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien kann bis zur vollen Ausbildungsdauer von einem Jahr auf eine Ausbildung nach Absatz 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien bestanden haben.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger und für Hebammen und Entbindungspfleger die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen nach § 4 Abs. 1, das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger soll sich auch auf die Kranken- und Kinderkrankenpflege in der Psychiatrie erstrecken. Für die dreijährigen Ausbildungen soll eine für alle drei Ausbildungsgänge einheitliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr vorgeschrieben werden. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege ist das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Mindeststundenzahl

von viertausendsechshundert Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen. Entsprechende Stundenzahlen sind auch für die Ausbildungen in der Kinderkrankenpflege und für Hebammen und Entbindungspfleger vorzuschreiben.

(2) Soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Krankenschwestern und Krankenpfleger betrifft, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist für Antragsteller, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG,
2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer die Mindestanforderungen an die einjährige Ausbildung nach § 5 Abs. 1, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. Für die Ausbildung ist eine Mindeststundenzahl von eintausendsechshundert Stunden vorzuschreiben. Die Ausbildung soll sich auch auf die Krankenpflegehilfe in der Psychiatrie erstrecken.

III. Abschnitt

Sonderregelungen für Hebammen und Entbindungspfleger

§ 7

(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind außer Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ und Personen berechtigt, die sich in der Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger befinden, soweit sie Tätigkeiten unter Anleitung ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind.

(2) Geburtshilfe im Sinne des Absatzes 1 umfaßt Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an und Hilfeleistung bei der Geburt.

§ 8

Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die außerhalb dieses Gesetzes für „Hebammen“ bestehenden Rechtsvorschriften finden auch auf „Entbindungspfleger“ Anwendung.

(2) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187) wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger,“

2. § 475 d wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger (§ 166 Abs. 1 Nr. 4) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.“

(2) Der Grundlohn bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit als freiberuflich tätige Hebamme oder Entbindungspfleger, mindestens jedoch nach dem 150. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiberuflich tätige Hebammen mit einem gewährleisteten Mindesteinkommen bemißt sich der Grundlohn mindestens nach dem gewährleisteten Betrag.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(3) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557, 3187), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger“ ersetzt.

2. § 127 Abs. 2 wird gestrichen.

(4) Nach Artikel 2 § 48 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744) wird folgender § 48 c eingefügt:

„§ 48 c

§ 127 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am ... geltenden Fassung gilt für die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis weiter.“

(5) In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744) werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger“ ersetzt.

IV. Abschnitt

Erbringen von Dienstleistungen

§ 10

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 3 oder in § 16 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausüben darf und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers auf Grund einer Erlaubnis ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben darf und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

V. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 11

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine verkürzte Ausbildung nach § 4 Abs. 4 vorliegen, sowie die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Sie sind zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung der in diesem Gesetz geregelten Berufe.

VI. Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“,
3. „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“,
4. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VII. Abschnitt

Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 13

Auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18, 20 bis 24, 31 bis 33, 44, 45, 54 bis 59 und 99 des Berufsbildungsgesetzes Anwendung. Das Prüfungswesen in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist sinngemäß den §§ 34 bis 43 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend zu regeln.

VIII. Abschnitt

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 14

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

IX. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 15

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als „Kinderkrankenschwester“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl. I S. 753), gleichgestellte staatliche Anerkennung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Säuglings- und Kinderschwester“ gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, als „Kinderkrankenschwester“ und als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4.

(4) Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Länderpolizeien

bestanden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Sanitätsdienst abgeleistet haben, ist die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. Endet die mindestens vierjährige Dienstzeit im Sanitätsdienst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so kann Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

§ 16

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, die von einem an-

deren Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem ... ausgestellt worden sind, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstrecken haben.

§ 17

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Anerkennung als Hebamme nach § 6 des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und ein durch § 23 des Hebammengesetzes der Anerkennung nach § 6 des Hebammengesetzes gleichgestelltes Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Hebamme wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

§ 18

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Niederlassungserlaubnis nach § 10 des Hebammengesetzes gilt weiter. Sie erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Inhaberin der Erlaubnis das 70. Lebensjahr vollendet.

(2) Eine Niederlassungserlaubnis ist zu widerrufen,

1. wenn die Hebamme ihren Beruf auf Grund eines Arbeitsvertrages in Krankenhäusern ausübt oder
2. wenn die Hebamme in den letzten zwei Jahren weniger als zehn Geburtshilfen geleistet hat und die Geburtshilfe in dem zugewiesenen Bezirk anderweitig ausreichend sichergestellt ist.

Die Niederlassungserlaubnis darf nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerrufen werden.

§ 19

(1) Eine Anerkennung als Wochenpflegerin nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Wochenpflegerin-

nen (WochPflV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) und eine durch § 8 dieser Verordnung gleichgestellte Anerkennung gelten weiter.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Wochenpflegerin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Antragstellerin eine Anerkennung nach diesen Vorschriften.

X. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl. I S. 753),
2. das Hebammengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Ausnahme des § 2 Abs. 1, der §§ 3, 14 bis 20 und des § 25, soweit sich dieser auf die Durchführung der zu Landesrecht gewordenen Vorschriften bezieht,

3. das Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (BGBl. I S. 1),
4. die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, mit Ausnahme der §§ 9 bis 17,
6. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, mit Ausnahme des § 1 Satz 2, des § 2 Abs. 1 und der §§ 17 bis 24,
7. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-7 veröffentlichten bereinigten Fassung,
8. die Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
9. die Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2458) vom 29. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75),
10. die Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503),
11. die Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967).

Anlage

zu § 2 Abs. 3

Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

a) Belgien

- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhaushilfspflegers/einer Krankenhaushilfsschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhauspflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegradueerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhauspflegers/einer akademisch geprüften Krankenschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;

b) Dänemark

„sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflegeschulen;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;

d) Irland

Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „An Bord Altranais“ (Nursing Board);

e) Italien

„diploma di abilitazione professionale per infermiere professionale“, ausgestellt von den staatlich anerkannten Schulen;

f) Luxemburg

- staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
- staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhauspfleger/akademisch geprüfte Krankenschwester),

ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;

g) Niederlande

- die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“,
- das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige),
- das Diplom „verpleegkundige HBOV“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige),

ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prüfungskommissionen;

h) Vereinigtes Königreich

Bescheinigung über die Aufnahme in den allgemeinen Teil des Registers, ausgestellt in England und Wales vom „General Nursing Council for England and Wales“, in Schottland vom „General Nursing Council for Scotland“ und in Nordirland vom „Northern Ireland Council for Nurses and Midwives“.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers soll das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl. I S. 753), und das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), ablösen. Für den Bereich der Krankenpflege müssen umgesetzt werden die Richtlinie Nr. 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) und die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. EG Nr. L 176 S. 8); außerdem sind die Vorschriften über die Ausbildungen an das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) anzupassen. Eine Reform des Hebammenrechts wird seit langem als notwendig anerkannt.

Die Regelungen für den Zugang zu den Berufen in der Krankenpflege und zum Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers sollen wegen der Verwandtschaft dieser Berufe in einem Gesetz zusammengefaßt werden. Überdies soll eine einheitliche Grundbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger und für Hebammen und Entbindungspfleger eingeführt werden. Dies legt ebenfalls eine zusammenfassende Regelung in einem Berufsgesetz nahe.

Mit diesem Gesetz kann auch ein erster Schritt für zusammenfassende gesetzliche Regelungen der Zulassungsvoraussetzungen für weitere Heilberufe, für die außerhalb des Hochschulbereiches ausgebildet wird, getan werden. Damit es nicht zu einer zu unübersichtlich großen Zahl von Einzelgesetzen kommt, erscheint es zweckmäßig, die berufsrechtlichen Regelungen stärker als bisher zusammenzufassen.

Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung ist auch zu berücksichtigen, daß die Frage der Finanzierung der Ausbildungen nach dem 31. Dezember 1981 ansteht, da nach §§ 17 Abs. 4, 30 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Arti-

kel 34 Nr. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nach dem 31. Dezember 1981 die Kosten der Ausbildungsstätten für die in diesem Gesetz geregelten Heilberufe nicht mehr über den Pflegesatz abgerechnet werden können. Dies hat Auswirkungen auch auf die vorzusehende Ausbildungsstruktur. Die nach dem Entwurf beabsichtigte betriebliche Ausbildungsstruktur ist in erster Linie unter dem Gesichtspunkt gewählt worden, welche der beiden in Frage stehenden Ausbildungsformen — die betriebliche Ausbildung oder die Berufsfachschulausbildung — den besten Ausbildungserfolg gewährleistet. Dabei war davon auszugehen, daß die durch dieses Gesetz zu regelnden Ausbildungen praxisorientiert sein sollen. Dies bedeutet im Grundsatz, daß Theorie und Praxis während der gesamten Ausbildungszeit koordiniert werden und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen.

Bei der Ausbildung soll insbesondere das Erlernen medizinischer, pflegerischer und technischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die praktische Unterweisung sowie die Vermittlung klinischer Erfahrung im Vordergrund stehen. Diesen Anforderungen kann am ehesten in einer betrieblichen, d. h. möglichst weitgehend im Krankenhaus durchgeführten Ausbildung entsprochen werden. Die praktische Ausbildung soll nach dem Entwurf ergänzt werden durch theoretischen und praktischen Unterricht an Ausbildungsstätten, die mit dem Krankenhaus verbunden sind. Es erscheint auch nur durch die betriebliche Ausbildung möglich, Beeinträchtigungen des Sozialstatus der Auszubildenden, insbesondere ihrer finanziellen Absicherung, zu vermeiden. Mit dem Status des Schülers wäre es auf Dauer nicht zu vereinbaren, weiterhin Ausbildungsvergütungen zu zahlen. Schüler können lediglich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wobei nach Schätzungen allenfalls 40 % der Schüler Anspruch auf Ausbildungsförderung geltend machen können. Bei einer Berufsfachschulausbildung wäre zugleich ein späterer Eintritt in den Schutz der Sozialversicherung im Hinblick auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung — nämlich erst nach Abschluß der Ausbildung bei Aufnahme der Arbeit — verbunden.

Auch bei der Bewertung der anfallenden Kosten erschien die betriebliche Ausbildung vorteilhafter.

Die Gesamtbelastung der öffentlichen Hand und der Krankenkassen zusammen ist bei der betrieblichen Ausbildungsform geringer als bei anderen Ausbildungsformen. Bei ihr sind vom Bund keine Kosten aufzubringen. Von den Ländern sind die Kosten der Ausbildung zu übernehmen, soweit nicht mehr über den Pflegesatz abgerechnet werden kann. Lediglich bei der betrieblichen Ausbildung, in deren Rahmen ein arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis begrün-

det wird, besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsvergütungen auch nach dem durch § 30 KHG festgelegten Endtermin des 31. Dezember 1981 weiterhin in den Pflegesatz eingehen zu lassen. Bei der Berufsfachschulausbildung dagegen wären die Kosten der Ausbildung, soweit es sich um reine Ausbildungskosten handelt, insgesamt von der öffentlichen Hand zu tragen, da bei dieser Ausbildungsform keine Ausbildungsvergütungen gezahlt werden, die über den Pflegesatz abgerechnet werden könnten. Eine weitere Kostenbelastung würde dadurch entstehen, daß den Schülern Ausbildungsförderung nach BAföG zu gewähren wäre und insoweit der Bund mit 65 % und die Länder mit 35 % für die anfallenden Kosten aufzukommen hätten. Schließlich käme auch den Krankenkassen keine Kostenersparnis zugute, da zwar bei einer schulischen Ausbildung die Zahlung von Ausbildungsvergütungen, die in den Pflegesatz eingehen, entfallen würde, für die wegfallenden Arbeitsleistungen der Schüler jedoch vollausgebildete Ersatzkräfte eingestellt werden müßten.

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden zusätzliche Kosten aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten für die Berufe der Hebamme und des Entbindungspflegers sind. Die Verlängerung und Verbesserung der bisherigen Ausbildungen für diese Berufe machen entsprechende personelle und sachliche Ausstattungen der Ausbildungseinrichtungen sowie zusätzliche Ausbildungsplätze, um das derzeitige Ausbildungsplatzangebot von ca. 720 Plätzen aufrechtzuerhalten, erforderlich. Dabei ist mit Mehrkosten von 50 % der bisherigen finanziellen Aufwendungen der Ausbildungsstätten, das sind jährlich etwa 1,2 Millionen DM, sowie mit Investitionskosten für neue Ausbildungsplätze bei gleichbleibender Ausbildungskapazität von etwa 9,5 Millionen DM zu rechnen.

Den Trägern von Ausbildungsstätten in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe werden Mehrkosten durch die Anhebung der Stundenzahl für den theoretischen und praktischen Unterricht erwachsen. Zusätzliche Kosten durch die Errichtung von Unterrichtsstätten werden durch dieses Gesetz nicht verursacht, da davon ausgegangen wird, daß die bestehenden Ausbildungsstätten die Ausbildungsaufgaben nach diesem Gesetz weiterhin übernehmen. Die jährlichen Mehrkosten, die durch die Anhebung der Stundenzahl für den theoretischen und praktischen Unterricht anfallen, werden für die Krankenpflege auf 6,1 Millionen DM und für die Krankenpflegehilfe auf 5,1 Millionen DM geschätzt.

Eine Verteilung dieser Kosten auf Länder und Gemeinden, aber auch eine Schätzung der im einzelnen auf Länder und Gemeinden zukommenden Kosten läßt sich nicht vornehmen, da eine Ermittlung der Trägerschaften der Ausbildungsstätten in der Krankenpflege und in der Geburtshilfe, die in den Händen von Ländern oder Gemeinden liegt, nicht möglich ist.

Bei der Entscheidung über die Form der Ausbildung konnte auch nicht übersehen werden, daß schon heute die Ausbildungen in der Krankenpflege in

einer betrieblichen Ausbildungsform vollzogen werden. Für diese Annahme sprechen zahlreiche, nachstehend wiedergegebene Anhaltspunkte. Die derzeitige Ausbildung unter der Geltung des Krankenpflegegesetzes läßt sich zwar nicht in das übliche System der dualen Berufsausbildung einordnen. Gegenwärtig werden die Ausbildungen in Krankenpflegeschulen durchgeführt, was nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. die Entscheidung vom 16. Dezember 1976 — 3 AZR 556/75) jedoch nicht zwingend bedeutet, daß die Ausbildung nur in einem echten Schulverhältnis erfolgen könne. Zahlreiche Regelungen ließen nach seiner Ansicht erkennen, daß bereits die bestehenden Ausbildungsverhältnisse als betrieblich-arbeitsrechtliche ausgestaltet seien und es sich nicht um schulische Ausbildungsverhältnisse handele. Die praktische Unterweisung geschehe in der Regel durch Mitarbeit auf den Stationen der mit den Krankenpflegeschulen verbundenen Krankenhäuser. Die Auszubildenden in der Krankenpflege nähmen dabei im wesentlichen die gleichen Aufgaben wahr wie das ausgebildete Krankenpflegepersonal; eine Anrechnung auf den Stellenplan des Krankenhauses sei allgemein üblich. Ihre Tätigkeit habe für den Ausbildungsträger einen gewissen wirtschaftlichen Wert im Gegensatz zu der von Schülern, die sich vor allem auf das Lernen beschränke. Schließlich hätten Bund, Länder und die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände am 1. Januar 1967 den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger abgeschlossen.

Da es sich bei den in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen um betrieblich ausgestaltete Ausbildungen handelt, finden die in § 13 aufgezählten Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes Anwendung.

Eine Neuregelung für die Krankenpflegeberufe wird seit langem erörtert. Bereits im April 1970 hatte die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder auf die erforderliche Änderung der Ausbildungen in der Krankenpflege hingewiesen und das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gebeten, eine „Kleine Kommission zur Überprüfung des Krankenpflegegesetzes“ einzuberufen. Die „Kleine Kommission“, die sich aus Vertretern der betroffenen Verbände, der Länder und der beteiligten Bundesressorts zusammensetzte, hat sich in der Folgezeit mit den für eine Neuordnung dringlichen Fragen der Dauer und des Rahmens der Ausbildungen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe, mit den Fragen eines Mindestalters für den Zugang zu den Ausbildungen, der Beibehaltung des besonderen Berufes der Kinderkrankenschwester, der Schaffung eines Krankenpflegeberufes für die Psychiatrie und der Einführung einer beruflichen Grundbildung für verwandte Heilberufe beschäftigt. Sie hat sich ferner mit der Bestimmung des Standortes der Berufsausbildungen in der Krankenpflege innerhalb des Bildungsgesamtplanes, dem Problem der Durchlässigkeit der Ausbildungen und der Koppelung der Fachhochschulreife mit dem Ausbildungsabschluß bei einem Teil der Berufe sowie mit den Möglichkeiten von Weiterbildung und Fortbildung befaßt.

Auch der Deutsche Bundestag hat sich bei der Verabschiedung des Dritten Änderungsgesetzes zum Krankenpflegegesetz im Jahre 1972 für eine grundsätzliche Neuordnung der Ausbildungen in der Krankenpflege ausgesprochen (siehe Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes — Drucksache VI/3160). Er hat dabei folgende EntschlieÙung gefaßt: „Die Bundesregierung wird ersucht, auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern eine Neuordnung der Krankenpflegeausbildung vorzubereiten. Dabei sollen die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 29. März 1971 und die im vorliegenden Bericht gegebenen Anregungen berücksichtigt werden.“

Die erwähnte Sachverständigenanhörung betraf die Frage der Herabsetzung des Mindestalters für den Zugang zu den Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe von siebzehn auf sechzehn Jahre. Durch den Bundesrat war ein entsprechender Antrag zur Änderung des Krankenpflegegesetzes eingebracht worden, mit dem Ziel, Schulabgängern unmittelbar im Anschluß an den Schulabschluß den Beginn der Ausbildung zu ermöglichen und somit Leerzeiten, die zur Abwanderung von Bewerbern in andere Berufe führen, zu verhindern. Der Deutsche Bundestag ist diesem Antrag nicht gefolgt, nachdem in der Sachverständigenanhörung Zweifel daran geäußert worden waren, daß Jugendliche mit 16 Jahren, vor allem in psychischer Hinsicht, allen Anforderungen gewachsen sind, die die Ausbildung am Krankenbett an sie stellt. Der Deutsche Bundestag ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß nach dem derzeitigen System die theoretische und die praktische Ausbildung nebeneinander herlaufen und sich ergänzen, so daß eine rein theoretische Ausbildung, die auch für Sechzehnjährige zumutbar wäre, zu Beginn der Ausbildung nicht ohne weiteres möglich wäre. Für den Fall einer entsprechenden Umstrukturierung der Ausbildungen hält er eine Herabsetzung des Mindestzugangsalters für vertretbar und spricht sich für die notwendigen Anpassungen des Krankenpflegegesetzes an die heutigen Gegebenheiten aus (siehe oben genannten Schriftlichen Bericht).

Die Möglichkeit einer solchen Umstrukturierung der Ausbildungen ist bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehend geprüft worden. Allerdings hat sich dabei ergeben, daß sie wegen der Notwendigkeit eines koordinierten Nebeneinanders von theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung in jeder Ausbildungsphase kaum durchführbar und auch nicht wünschenswert erscheint. Der Entwurf sieht daher ein Mindestalter von 17 Jahren für den Zugang zu den Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe vor. Allerdings wird auch jüngeren Ausbildungsbewerbern die Möglichkeit eingeräumt, bei Vorliegen der erforderlichen körperlichen und geistigen Reife Zugang zur Ausbildung zu finden.

Für diese Entscheidung war die Überlegung maßgebend, daß auch der Gesichtspunkt, es diesen Jugendlichen unmittelbar nach Abschluß der Schulausbildung zu ermöglichen, die Ausbildung in dem von ihnen gewünschten Beruf aufzunehmen, Berücksichtigung finden muß.

Ein weiterer Grund für die Neuordnung der Krankenpflegeausbildung ist darin zu sehen, daß bei der Verabschiedung des Vertragsgesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht hat, darauf hinzuwirken, daß die zu dem Übereinkommen eingelegten Vorbehalte hinsichtlich der Vorbildung und der Stundenzahl für die Ausbildungen alsbald abgebaut werden können (siehe Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vom 25. Oktober 1967 — BT-Drucksache VI/3151). Im Gegensatz zu den Regelungen des Krankenpflegegesetzes, das in Fällen, in denen der Volksschulabschluß bis zum 1. Oktober 1974 erreicht wird, diesen genügen läßt, verlangt das Übereinkommen als Vorbildungsvoraussetzung im Regelfall eine mindestens zehnjährige Schulbildung. Es sieht für die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege mindestens 4 600 Stunden vor, von denen mindestens die Hälfte der praktischen Ausbildung und mindestens ein Drittel dem theoretischen und praktischen Unterricht gewidmet sein müssen. Diesen Anforderungen entspricht das geltende Krankenpflegegesetz nicht. Mit dem vorliegenden Entwurf werden sie erfüllt.

Durch das Gesetz sollen die Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) und die Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Diese Richtlinien gelten für die unter den im einzelnen aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübten Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind.

Der Bund ist für die Umsetzung der Richtlinien und Empfehlungen zuständig, soweit Fragen der Berufszulassung betroffen sind. Der Entwurf sieht daher die Gleichstellung der nach der Richtlinie 77/452/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die das Gesetz vorschreibt (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Der Entwurf enthält ferner eine Regelung über die Berechtigung zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien (§ 1 Abs. 2 und § 10). Da die Ausbildungsanforderungen des geltenden Krankenpfliegerrechts bereits die Anforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG erfüllen, sind insoweit keine gesetzlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Vorschriften des Entwurfs, die an die Stelle des Krankenpflegegesetzes treten sollen, sehen Zulassungsregelungen für dieselben Berufe vor, die auch vom Krankenpflegegesetz erfaßt sind. Es handelt sich dabei um „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“, „Kinderkrankenpfleger“ sowie um „Krankenpflegehelfer“ und „Krankenpflegehelferin“. Die Berufsbezeichnung „Kinderkrankenpfleger“, die das geltende Krankenpflegegesetz nicht kennt, soll ausdrücklich aufgeführt werden.

Die Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sollen eine dreijährige Ausbildung umfassen. Damit wird den Anforderungen der Richtlinie des Rates 77/453/EWG entsprochen. Im ersten Jahr der Ausbildung ist dabei eine berufliche Grundbildung vorgesehen, die inhaltlich mit der Grundbildung für Hebammen und Entbindungspfleger übereinstimmt.

Auch die Ausbildungen für Krankenpflegehelfer sollen betrieblich durchgeführt werden, die einjährige Ausbildungsdauer soll beibehalten werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß insbesondere Erwachsene sich in einem sehr starken Maße für eine Berufsausbildung in der Krankenpflegehilfe interessieren oder sich in einen solchen Beruf umschulen lassen wollen.

Die Forderung nach Neuordnung des Hebammenrechts wird seit längerer Zeit erhoben. Das Hebammengesetz ist in entscheidenden Teilen überholt, insbesondere entspricht es mit seiner vorrangigen Orientierung am Berufsbild der freiberuflich tätigen, niedergelassenen Hebamme nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Das Berufsbild der Hebamme hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch die Verlagerung der Entbindungen aus den Privathaushalten in die Kliniken entscheidend gewandelt. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Anteil der Klinikentbindungen von 30 % im Jahre 1950 auf 98,8 % im Jahre 1975 erhöht. Dieser Trend hat seine Ursache u. a. in den soziologischen Strukturveränderungen, in der veränderten Wohnungssituation, der Aufhebung der Großfamilie, der Vollbeschäftigung und dem allgemeinen Wohlstand, ist aber auch wesentlich mitbedingt durch die Entwicklung der Medizin, die in Entbindungseinrichtungen eine neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Geburtshilfe anbietet. Damit büßte die Hebamme aber auch ihre Monopolstellung ein; die Inanspruchnahme des Arztes nahm zunehmend größeren Raum ein. Insoweit ist auch die Neigung der Hebammen verständlich, eine feste Anstellung im Krankenhaus oder in einer Entbindungseinrichtung einer freien, mit wirtschaftlichen Risiken verbundenen Niederlassung vorzuziehen.

In den „Leitsätzen für die Neuordnung des Hebammenrechts“, die die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 15./16. Oktober 1970 beschlossen hat, heißt es, daß „sich die Neuordnung an den Erfordernissen einer optimalen Geburtshilfe zu orientieren hat. Diese dient dem Ziel der weiteren Senkung der Mütter- und Säuglingssterblichkeit sowie der Verringerung perinataler Schädigungen. In Erkenntnis der Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten muß als Regelfall die Anstaltsentbindung angesehen werden. Die Hausentbindung ist der Ausnahmefall. Dem ist das Berufsbild der Hebamme anzupassen.“

Der Entwurf sieht dementsprechend mit den Vorschriften über die Erteilung der Berufserlaubnis nur noch eine Regelung für den Zugang zum Hebammenberuf vor und unterscheidet, anders als das Hebammengesetz von 1938, nicht mehr zwischen einer freiberuflichen Tätigkeit und einer Tätigkeit als angestellte Hebamme. Demzufolge verzichtet er auf die Niederlassungserlaubnis als Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit. Insoweit ist lediglich für diejenigen Hebammen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes eine solche Erlaubnis besitzen, eine Besitzstandsklausel vorgesehen. Künftig steht daher eine Niederlassung als freiberuflich tätige Hebamme grundsätzlich jeder Hebamme mit einer Berufserlaubnis offen. Sie hat die Wahl, eine Tätigkeit als Angestellte in einem Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt oder sonstigen Einrichtung aufzunehmen oder freiberuflich tätig zu werden. Damit entfällt künftig auch die nach bisherigem Recht an die Niederlassungserlaubnis geknüpfte Gewährleistung eines Mindesteinkommens. Diese Regelungen gehören jedoch dem Landesrecht an (vgl. BVerfGE 17 S. 287). Sie können daher ebenso wie eine Reihe anderer Vorschriften des Hebammenrechts, auf die sich die Regelungskompetenz des Bundes nicht bezieht, nicht vom Bundesgesetzgeber aufgehoben werden. Ihre Aufhebung muß durch die Landesgesetzgeber vollzogen werden.

In der Geburtshilfe selbst hat sich, wie bereits angedeutet, in den letzten Jahren durch die Entwicklung zur perinatalen Medizin hin ein erheblicher Wandel vollzogen, der das heutige Berufsbild der Hebamme wesentlich prägt und eine Neuorientierung und Verbesserung der Ausbildung erfordert. Neue Erkenntnisse wurden gewonnen und neue Verfahren der Diagnostik und Behandlung entwickelt. Das erforderliche Grundlagenwissen über die neuen Methoden der Amnioskopie (Fruchtwasserspiegelung), Ultraschalldiagnostik, apparative Überwachung der Foeten in der Schwangerschaft und unter der Geburt mit laufender Messung und Registrierung der Wehen und kindlichen Herztöne muß ebenso wie die Kenntnisse über die Mikrobiuntersuchung zur Zustandsdiagnostik des Foetus und Behandlung des Neugeborenen Bestandteil der Hebammenausbildung sein. Neben der Vermittlung umfangreicher medizinischer Kenntnisse muß der pflegerischen und psychologischen Betreuung der Schwangeren und des Neugeborenen in der Ausbildung breiter Raum gegeben werden. Die Notwendigkeit der Mitwirkung gut ausgebildeter Hebammen und Entbindungspfleger bei Normal- und Risikogeburten

im Zusammenwirken mit dem Arzt erfordert das Erlernen zahlreicher ärztlich angeordneter Tätigkeiten wie Verabreichen von Injektionen, Überwachen von Bluttransfusionen sowie Vorbereiten und Assistieren bei geburtshilflichen Operationen. Die Tätigkeiten der Hebamme und des Entbindungspflegers erstrecken sich neben der Geburtshilfe auch auf die Schwangerenvorsorge und die nachgehende Fürsorge im Zusammenwirken mit dem Arzt. Gerade auf dem Sektor der Beratung, auch im Bereich der Familienplanung, können Hebammen und Entbindungspfleger wichtige Aufgaben übernehmen. Auch insoweit wird die Ausbildung für diese Berufe eine Erweiterung erfahren.

Neben der Ausrichtung des Berufsbildes der Hebamme am Bild der angestellten Hebamme, die in gut ausgestatteten Entbindungseinrichtungen moderne Geburtshilfe leistet, muß die gesetzliche Neuregelung daher eine wesentliche Verbesserung der Ausbildung bringen. Die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (BGBl. I S. 167) geregelte Hebammenausbildung, die, auf einem Volksschulabschluß aufbauend, eine nur zweijährige Berufsausbildung vorsieht, ist unzureichend und bedarf der Neuregelung. Vorgesehen ist daher als Vorbildung eine dreijährige Ausbildung, die höhere qualitative und quantitative Anforderungen aufstellt als bisher. Damit entspricht der Entwurf auch hinsichtlich der Ausbildungserfordernisse den Leitlinien der Gesundheitsminister, in denen eine mindestens dreijährige Berufsausbildung auf der Grundlage einer zehnjährigen Schulbildung für notwendig erachtet wird.

Die Anhebung von Vorbildung und Ausbildung der Hebammen bringt insoweit auch eine Annäherung an die Anforderungen der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Richtlinien des Rates zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs bei Hebammen vom 12. Dezember 1969 (s. BT-Drucks. VI/296), wenngleich dadurch diesen Forderungen (12 Jahre Schulausbildung und 3 Jahre spezielle Berufsausbildung oder 10 Jahre Schulausbildung und Ausbildung in der Krankenpflege und anschließende 2jährige Spezialausbildung) auch nicht voll entsprochen wird. Allerdings wird bei den Beratungen über die Vorschläge der Kommission beim Rat der EG, die im Jahre 1976 aufgenommen worden sind, die Frage der Dauer und Gestaltung der Hebammenausbildung noch eingehend zu erörtern sein.

Eine wesentliche Neuerung muß das Gesetz dadurch bringen, daß es, abweichend von der im Hebammengesetz von 1938 getroffenen Regelung, den bisher Frauen vorbehaltenen Beruf auch Männern öffnet. Der Entwurf sieht neben der Berufserlaubnis für „Hebammen“ daher auch eine solche für „Entbindungspfleger“ vor. Es erscheint zweifelhaft, ob Beschränkungen der Hebammentätigkeit in der Schwangerenberatung, im Rahmen der Geburtshilfe, während des Wochenbettverlaufs und bei der nachgehenden Fürsorge auf die Ausübung durch Frauen, wie sie das bisher geltende Recht kennt, mit dem Grundsatz der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG)

und dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG) vereinbar sind. Mit der Zulassung von Männern zum Beruf des Entbindungspflegers wird in der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung geschaffen, wie sie in einigen europäischen Ländern, wie Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island, Niederlande und Großbritannien bereits besteht.

Wie bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe, so kommt auch für Hebammen und Entbindungspfleger entscheidendes Gewicht der Regelung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie der Ausbildungsregelung zu.

In der Frage der vorbehaltenen Tätigkeiten folgt der Entwurf der Konzeption der oben erwähnten „Leitsätze“ der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder, nach der das neue Gesetz neben der Führung der Berufsbezeichnung den Hebammen bestimmte Tätigkeiten vorbehalten soll.

Die bundesgesetzliche Neuregelung wird sich nicht auf alle vom Hebammengesetz von 1938 geregelten Materien erstrecken, da im wesentlichen eine Regelung für den Zugang zum Beruf getroffen werden soll, für die eine Bundeskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 GG besteht. Deklarationen, wie sie § 1 des geltenden Hebammengesetzes enthält, wonach jeder Frau Hebammenhilfe nach Maßgabe des Gesetzes zusteht, können nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein, das die Berufszulassung regelt. Da eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz für den Bund fehlt, kann der Entwurf auch eine Verpflichtung weder für Hebammen, jederzeit die erforderliche Hilfe zu leisten, noch für die Schwangere, eine Hebamme bei der Geburt zuzuziehen, noch für den Arzt, dafür Sorge zu tragen, daß eine solche beigezogen wird, vorsehen, wie sie § 2 Abs. 1 des Hebammengesetzes ausgesprochen hat. Solche Verpflichtungen können nicht mehr als von der Regelungskompetenz des Bundes für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen nach Artikel 74 Nr. 19 GG gedeckt angesehen werden. Sie als Strafrechtsnormen auszugestalten, muß angesichts des im Regelfall geringen Unrechtsgehaltes einer Zuwiderhandlung außer Betracht bleiben; auch nach geltendem Recht ist die Einhaltung der Verpflichtung weder erzwingbar noch strafbewehrt.

Mit der Ersetzung des Hebammengesetzes von 1938 durch die vorgesehene Neuregelung soll die Aufhebung der mit dem Hebammengesetz zusammenhängenden zahlreichen anderen, meist vorkonstitutionellen gesetzlichen Regelungen, wie in § 21 vorgesehen, einhergehen, soweit der Bund für die Aufhebung zuständig ist. Dadurch wird die notwendige Bereinigung des Hebammenrechts herbeigeführt werden.

Für die Aufhebung vorgesehen sind auch die Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPfIV) vom 7. Februar 1943 (RGBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und der hierzu ergangene Ausführungserlaß vom 20. Februar 1943 (Ministerialblatt

des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 311). Eine Neuregelung für diesen Beruf ist nicht vorgesehen. Angesichts der nur sechsmonatigen Ausbildung, die entsprechend der bisherigen Regelung höchstens für eine solche Berufstätigkeit gefordert werden könnte, erscheint es unzumutbar, diesen Beruf als eigenständigen Beruf beizubehalten. Die aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Anerkennungen als Wochenpflegerin sollen allerdings fortgelten.

Bei den in diesem Gesetz geregelten Berufen folgt der Entwurf dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Bei allen durch das Gesetz erfaßten Berufen werden neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufes verlangt.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Ausbildungen und Näheres über die staatlichen Prüfungen sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden.

Das Gesetz wird auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die „Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen“ und für das „Seuchenrecht“ (siehe insoweit § 21 Nr. 8 und 9) zuweist, erlassen.

Regelungen über Fort- und Weiterbildung sind nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Facharztwesen vom 17. Mai 1972 (BVerfGE 33 S. 125) besitzt der Bund zur Regelung des Facharztwesens keine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 GG. Hiernach gehört die gesamte Regelung des Facharztwesens und damit auch der ärztlichen Weiterbildung zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Im Hinblick auf diesen Beschluß sollen deshalb auch Regelungen über die Weiterbildung der im Gesetz geregelten Berufe hier nicht getroffen werden. Unberührt hiervon bleiben jedoch die Möglichkeiten zur Regelung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz. In den Ländern werden die Bestrebungen, die Weiterbildung auch bei den nicht-ärztlichen Heilberufen zu institutionalisieren und auszubauen, zunehmend intensiviert.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwe-

ster“ oder „Kinderkrankenpfleger“, „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“, „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ erlaubnispflichtig. Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 10 mit Bußgeld bedroht. Zum Inhalt der Berufserlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht erwähnt § 1 ausdrücklich auch den „Kinderkrankenpfleger“.

Der Entwurf verzichtet auf die Einführung des Berufs einer Krankenschwester und eines Krankenpflegers für die Psychiatrie. Eine auf die Besonderheiten der Krankenpflege in der Psychiatrie ausgerichtete Ausbildung innerhalb der Ausbildungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger ist einer einseitig auf die Psychiatrie ausgerichteten Ausbildung vorzuziehen. Mit den wissenschaftlichen Grundlagen und den Fähigkeiten, die die künftige Krankenpflegeausbildung daher auch für den Bereich der Psychiatrie vermitteln soll, wird jedoch eine Grundlage für eine Weiterbildung und Spezialisierung auf diesem Gebiet geschaffen.

Die Einführung von neuen Berufen in der Krankenpflegehilfe, und zwar des Berufs des „Kinderkrankenpflegehelfers“ und des Berufs des „Krankenpflegehelfers in der Psychiatrie“ ist erwogen worden. Ein entsprechender Vorschlag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ist jedoch sowohl bei den obersten Landesgesundheitsbehörden als auch bei den beteiligten Verbänden auf Widerspruch gestoßen, so daß auf die Einführung dieser Berufe daher verzichtet worden ist. Allerdings ist vorgesehen, daß auch die Ausbildung für Krankenpflegehelfer die Krankenpflegehilfe in der Psychiatrie umfaßt.

Anders als nach bisherigem Recht soll der Hebammenberuf auch Männern unter der Bezeichnung „Entbindungspfleger“ (vgl. S. 14 des Allgemeinen Teils der Begründung) zugänglich sein. Schwierigkeiten hat die Festlegung einer passenden Berufsbezeichnung bereitet. Von allen in Betracht gezogenen Bezeichnungen wie „Geburtsassistent“, „männliche Hebamme“, „Geburtspfleger“ oder „Entbindungspfleger“ erscheint die gewählte Bezeichnung „Entbindungspfleger“ die geeignetste.

Die Aufnahme einer dem § 2 Abs. 2 des Hebammengesetzes entsprechenden Regelung erscheint entbehrlich. Es ist davon auszugehen, daß es angesichts der jahrzehntelangen Geltung dieser Vorschrift und der Abkehr von dem Berufsbild der freiberuflich tätigen Hebamme der ausdrücklichen Klarstellung, daß der Hebammenberuf kein Gewerbe ist, nicht mehr bedarf.

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung im Falle der Dienstleistung (Artikel 11 der Richtlinie 77/452/EWG) von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind. Dieser Personenkreis, der ein entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnach-

weis besitzt, ist von den sonst geltenden Zulassungserfordernissen zu befreien. Danach bedürfen Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages zur vorübergehenden Ausübung einer Tätigkeit unter der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Berufsbezeichnung keiner Erlaubnis. Sie sollen aber einer nach Artikel 11 der o. a. Richtlinie zulässigen Anzeigepflicht unterliegen. Die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen, die Anzeigepflicht und weitere Einzelheiten sollen in § 10 geregelt werden.

Zu § 2

Absatz 1 legt in Satz 1 die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die staatliche Prüfung und die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Satz 2 regelt den Fall, daß die staatliche Prüfung vor Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit abgelegt worden ist. Mit dieser Regelung soll klar gestellt werden, daß die Erlaubnis nach § 1 bereits nach bestandener Prüfung zu erteilen und nicht der Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abzuwarten ist, sofern die in diesem Gesetz für die Ausbildungen festgelegten Mindeststundenzahlen nachgewiesen werden. Mit dieser Vorschrift sollen die bestehenden Schwierigkeiten ausgeräumt und die Auszubildenden in den in diesem Gesetz geregelten Berufen auch insoweit Auszubildenden anderer Berufe gleichgestellt werden. Zur Lösung der derzeit aus der Praxis bekanntgewordenen Probleme kann jedoch vor allem dadurch beigetragen werden, daß die Prüfungstermine zeitlich so nahe an das Ende der Ausbildungszeit gelegt werden, daß die Prüfungen nur unwesentlich vor dem Ablauf der Ausbildungszeit oder zugleich abgehalten werden. Im übrigen ist zu bedenken, daß eine nach Ablegung der Prüfung fortgeführte Ausbildung insoweit ihren Sinn verloren hat und ohne Nutzen ist.

Absatz 2 betrifft die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 an Angehörige im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolicen.

Absatz 3 stellt die in den anderen Mitgliedstaaten der EG erteilten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, den Ausbildungsnachweisen nach dem Gesetz gleich. Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der EG, die Inhaber derartiger Ausbildungsnachweise sind, erhalten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Mit der Gleichstellung der Ausbildungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Aufnahme der gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 2 der Richt-

linie 77/452/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger mit den auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz erworbenen Ausbildungsnachweisen durch § 2 Abs. 3 soll die gegenseitige Anerkennung verwirklicht werden.

Gleichgestellt werden alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erworbenen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der anderen Mitgliedstaaten der EG. Nach Artikel 2 und 3 der Richtlinie 77/452/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG weisen diese Diplome eine den Ausbildungsmindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG entsprechende Ausbildung, also u. a. eine Vollzeitberufsausbildung von drei Jahren oder eine 4 600 Stunden umfassende theoretische und praktische Ausbildung nach. Um den Text des Absatzes 3 nicht mit der Aufzählung der Diplome usw. der anderen Mitgliedstaaten zu belasten, sollen diese in die Anlage zum Gesetz aufgenommen werden. Diese Anlage soll durch Rechtsverordnung geändert werden können, um im Falle lediglich einer Bezeichnungsänderung eine Änderung durch Gesetz zu vermeiden.

Entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG sieht § 16 vor, daß eine Erlaubnis nach § 1 auch an Antragsteller zu erteilen ist, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise vorlegen, wobei die zuständige Behörde in bestimmten Fällen die Vorlage von Tätigkeitsnachweisen verlangen kann.

Absatz 4 stellt eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung für den Fall der Anerkennung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes des Bewerbers mit dem eines nach dem Gesetz Ausgebildeten gleich.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis nach § 1, soweit vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichende Regelungen über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten getroffen worden sind.

Zu § 4

Die Vorschrift betrifft die Ausbildungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger sowie der Hebammen und Entbindungspfleger.

Absatz 1 legt den zeitlichen Rahmen der Ausbildungen und die Art ihrer Durchführung fest. Für die genannten Krankenpflegeberufe ist bereits nach geltendem Recht eine dreijährige Ausbildung vorgeschrieben. Die Verlängerung der bisher auf einem Volksschulabschluß aufbauenden zweijährigen Hebammenausbildung ist zur Verbesserung der Ausbildung notwendig und entspricht der Forderung der „Leitsätze zur Neuordnung des Hebammenrechts“, die die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder im

Jahre 1970 beschlossen hat (siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

Bei allen drei Ausbildungsgängen verdient die betriebliche Ausbildung wegen ihrer Praxisorientiertheit den Vorzug. Dabei erfolgt die Ausbildung an Ausbildungsstätten, die nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet sind. Die praktische Ausbildung wird ergänzt durch theoretischen und praktischen Unterricht. Die Lernorte für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung sollen identisch, zumindest jedoch soweit wie möglich miteinander verzahnt sein. Die Ausbildung soll grundsätzlich an dem Lernort vermittelt werden, an dem sie mit größter Effektivität, aber auch unter Beachtung der Kosten vermittelt werden kann. Um die erforderliche Abstimmung zwischen den Ausbildungsstätten für den theoretischen und praktischen Unterricht und dem Krankenhaus sicherzustellen, stellt das Gesetz die funktionelle Verbindung zum Krankenhaus ausdrücklich klar. Die bestehenden Ausbildungseinrichtungen sollen die auf sie zukommenden Aufgaben weitgehend übernehmen. Soweit in einzelnen Fällen die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts aus Mangel an ausreichender Personal- oder Raumkapazität nicht gewährleistet werden kann, kann dies auch durch Zusammenschluß oder Zusammenarbeit mehrerer Ausbildungsstätten eines oder mehrerer Träger erreicht werden. Die derzeitigen Träger der Ausbildungsstätten sollen weiterhin Träger, auch unter Einschluß der Möglichkeit einer Einheit von Träger von Krankenhaus und Ausbildungsstätte, bleiben.

Mit der Zuordnung der Ausbildungen in der Krankenpflege als betriebliche Berufsausbildung steht der Entwurf nicht im Widerspruch zum Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vom 25. Oktober 1967. Dieses Übereinkommen enthält zwar u. a. Vorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung zu Krankenschulen und über deren Organisation, es schreibt aber ebenso wie das geltende Krankenpflegegesetz eine schulische Ausbildung nicht zwingend vor.

Das Nähere über die Ausbildungen und die staatlichen Prüfungen soll in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden, für deren Erlaß durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit § 6 eine Ermächtigung vorsieht.

Absatz 2 enthält die Regelung über die Geeignetheit der Ausbildungsstätten für die Ausbildungen nach diesem Gesetz. Sie sind u. a. dann für die Ausbildung geeignet, wenn sie über die für den auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Einrichtungen und Fachkräfte verfügen. Außerdem soll diese Vorschrift sicherstellen, daß die Ausbildungsstätte nur dann als geeignet angesehen werden kann, wenn die Durchführung der praktischen Ausbildung in einem Krankenhaus gewährleistet ist.

Absatz 3 betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zu den Ausbildungen nach Absatz 1. Es wird

insoweit eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verlangt. Von der letztgenannten Voraussetzung kann jedoch abgesehen werden, wenn die erforderliche körperliche und geistige Reife vorhanden ist. Mit dieser Forderung wird für die Krankenpflegeausbildung dem o. g. Europäischen Übereinkommen und den EG-Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG genügt. Die im Krankenpflegegesetz vorgesehene Möglichkeit, Bewerber weiterhin zuzulassen, die bis zum 1. Oktober 1974 einen Volksschulabschluß erworben haben, entfällt mit der vorgesehenen Aufhebung des Krankenpflegegesetzes. Der Entwurf muß wegen ihrer Vielzahl auf eine Aufzählung weiterer konkreter Möglichkeiten verzichten, durch die die geforderte Schulausbildung ersetzt werden könnte. Wegen der Frage des Mindestalters für den Zugang zur Ausbildung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Die Anhebung der Vorbildungsvoraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger, der bisher auf Grund einer abgeschlossenen Volksschulbildung möglich war, entspricht einem seit langem anerkannten Bedürfnis nach einer Verbesserung der Ausbildungen und auch der Forderung der Gesundheitsminister und -senatoren der Länder in den bereits erwähnten „Leitsätzen zur Neuordnung des Hebammenrechts“ von 1970.

Absatz 4 sieht verkürzte Ausbildungen für diejenigen Fälle vor, in denen eine bestimmte Ausbildung anderer Art nachgewiesen werden kann. In den Fällen der Nummern 2 und 3 soll auch auf die besonderen Vorbildungsvoraussetzungen des Absatzes 3 verzichtet werden. Für diese Berufsangehörigen reicht der Nachweis einer abgeschlossenen Volks- oder Hauptschulausbildung aus, da eine solche Vorbildung Voraussetzung für den Zugang zu den von ihnen bereits abgeschlossenen Ausbildungen ist.

Absatz 5 regelt die Anrechnung anderer als der in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Ausbildungen auf eine Ausbildung nach dem Gesetz. Ausdrücklich erwähnt ist insoweit eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Länderpolizeien, die unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Jahr angerechnet werden kann.

Zu § 5

Absatz 1 regelt Art und Dauer der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe. Einzelheiten dieser Ausbildung erwähnt § 6 Abs. 3, der eine Ermächtigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelfer vorsieht. Es wird entsprechend der Regelung für die Krankenpflege eine einjährige betriebliche Ausbildung durchgeführt (vgl. hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

Absatz 2 legt neben einer abgeschlossenen Volks- oder Hauptschulausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Vorbildungsvoraussetzung ebenso wie bei den anderen in diesem Gesetz geregelten Berufen das Mindestalter für den Zugang zur Ausbildung auf 17 Jahre fest.

Absatz 3 sieht für bestimmte Fälle Anrechnungen anderer Ausbildungen vor.

Zu § 6

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger sowie für Hebammen und Entbindungspfleger zu erlassen. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Ausbildung in der Krankenpflege ist auf das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern Bezug genommen. Dieses Übereinkommen enthält auch Aussagen zum Inhalt der Ausbildung in der Krankenpflege, die zu berücksichtigen sind. Daneben ist vor allem die Mindeststundenzahl für die Krankenpflegeausbildung zu beachten, die zugleich Anhalt für die Mindeststundenzahl der übrigen Ausbildungen ist.

Es soll für die drei Berufsausbildungen eine einheitliche Grundbildung im ersten Jahr der Ausbildung vorgesehen werden, in der, soweit dies ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Ausbildungsziele möglich ist, die den hier geregelten Berufen gemeinsamen Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen. Die Dauer dieser Grundbildung wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festzulegen sein. Die Auszubildenden erhalten dadurch Gelegenheit, auch einen Einblick in die anderen in diesem Gesetz geregelten Berufe zu nehmen und ihre Entscheidung für den von ihnen gewählten Beruf noch einmal zu überdenken.

Absatz 2 sieht vor, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das Verfahren für die Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung sowie die Frist für die Erteilung der Berufserlaubnis an Staatsangehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates zu regeln. Die Artikel 6 bis 10 der Richtlinie 77/452/EWG schreiben den Mitgliedstaaten ein derartiges Verfahren sowie die Einhaltung von Fristen vor.

Absatz 3 sieht die Ermächtigung für den Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelfer vor.

Zu § 7

Die Vorschrift behält die Leistung von Geburtshilfe außer Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu den letztgenannten Berufen befinden, vor. Auszubildende leisten Geburtshilfe unter Anleitung und Aufsicht.

Aus gesundheitspolitischen Erwägungen konnte auf die Aufnahme dieser Vorschrift nicht verzichtet werden.

Absatz 2 umschreibt die Tätigkeiten, die den genannten Personen vorbehalten bleiben. Auch die Überwachung des Wochenbettverlaufs soll durch Hebammen und Entbindungspfleger erfolgen.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 4 des Hebammengesetzes von 1938. Ein Teil der zwischen dem Deutschen Reich und seinen Nachbarstaaten abgeschlossenen Übereinkommen betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden werden weiter angewendet (zum Beispiel Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 28. Oktober 1925 betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden — RGBL. II 1926 S. 342 —, Bekanntmachung vom 28. Juli 1959 über die Wiederanwendung — BGBl. II 1959 S. 924 —; Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich vom 30. Juni 1931 über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis — RGBL. II 1937 S. 122, Bekanntmachung vom 23. Januar 1953 über die Wiederanwendung — BGBl. II 1953 S. 25 —).

Zu § 9

Die in **Absatz 1** enthaltene Generalklausel soll sicherstellen, daß alle für Hebammen bestehenden Vorschriften auch für Entbindungspfleger gelten.

Absatz 2 sieht Änderungen vor, die erforderlich werden, weil künftig eine Niederlassungserlaubnis nicht mehr erteilt wird. Bisher an Hebammen erteilte Niederlassungserlaubnisse werden im Laufe der Jahre entfallen. Eine Beschränkung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung auf Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wäre sozialpolitisch nicht vertretbar.

Absatz 3 enthält eine weitere Folgeänderung wegen des Wegfalls der Niederlassungserlaubnis.

Durch **Absatz 4** wird sichergestellt, daß die selbständigen Hebammen in Zukunft hinsichtlich ihres versicherungspflichtigen Einkommens nicht anders behandelt werden als andere selbständige Versicherte; einer Sonderregelung für Hebammen bedarf es nicht mehr.

Absatz 5 ist erforderlich, weil die Hebammen, denen die Niederlassungserlaubnis belassen bleibt; auch in der Rentenversicherung der Angestellten ihre bisherigen Rechte behalten sollen.

Zu § 10

Durch diese Vorschrift soll das Erbringen von Dienstleistungen geregelt werden. Zum Erbringen von Dienstleistungen berechtigt sind alle Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Staatsange-

hörige eines Mitgliedstaates der EG sind und in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf Grund eines in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers ausüben.

In Absatz 2 ist von der in Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 77/452/EWG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, anstelle der Zulassung eine Pflicht zur vorherigen Anzeige unter Vorlage bestimmter Nachweise vorzuschreiben, von der eine Befreiung nur für den Dringlichkeitsfall, bei dem die Anzeige nachträglich erfolgen kann, möglich sein soll.

Absatz 3 stellt klar, daß der Dienstleistungserbringer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten den übrigen Krankenschwestern und Krankenpflegern gleichsteht. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates, die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis tätig sind, von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik die für das Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Bescheinigungen erhalten.

Zu § 11

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz. Absatz 3 bestimmt ausdrücklich die für die Berufsbildung der in diesem Gesetz geregelten Berufe zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 12

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 13

Diese Vorschrift betrifft die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes. Da es sich bei den in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen um solche betrieblicher Art handelt, finden die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen (§ 107 BBiG). Bei den Vorschriften, die Anwendung finden, handelt es sich im einzelnen um die Vorschriften der §§ 1—18, 20—24, 31—33, 44, 45, 54—59 und 99 des Berufsbildungsgesetzes. Die hier zitierten Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes beziehen sich auf die Berufsausbildung von Jugendlichen, nicht jedoch auf die berufliche Fortbildung und Umschulung. Aus diesem Grund werden die §§ 46 und 47 BBiG nicht erwähnt.

Zu § 14

Nach dieser Vorschrift findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen ist.

Zu § 15

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für die Krankenpflege und die Kinderkrankenpflege den Erlaubnissen nach dem Gesetz gleich. Absatz 2 regelt das Entsprechende für die Erlaubnis als „Krankenpflegehelfer“ oder „Krankenpflegehelferin“. Nach Absatz 3 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Absatz 4 enthält Übergangsregelungen für Angehörige im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Länderpolizeien.

Zu § 16

Nach dieser Vorschrift werden Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, der anderen Mitgliedstaaten auch dann, und zwar unter Berücksichtigung von Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG den deutschen Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt worden sind. Entspricht die Ausbildung eines Antragstellers nicht den Ausbildungsanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG, können die Behörden bestimmte Tätigkeitsnachweise verlangen.

Zu § 17

Nach Absatz 1 gelten die nach früherem Recht erteilten Berechtigungen für Hebammen als Erlaubnis nach § 1. Damit unterliegen sie den Vorschriften des Gesetzes, was besonders im Hinblick auf § 3 von Bedeutung ist.

Nach Absatz 2 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Die Erlaubnis wird nach neuem Recht erteilt.

Zu § 18

Das neue Recht kennt die Niederlassungserlaubnis als Voraussetzung für eine Tätigkeit als freiberuflich tätige Hebamme und als Bestandteil der Berechtigung zur Ausübung der Geburtshilfe in freiberuflicher Tätigkeit nicht mehr. Es bedarf aber einer Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes wirksamen Niederlassungserlaubnisse nach § 10 des Hebammengesetzes, weil mit einer solchen Erlaubnis das Recht auf Gewährleistung eines Mindesteinkommens verbunden ist.

Absatz 1 regelt die Weitergeltung und das Erlöschen von Niederlassungserlaubnissen nach § 10 des Hebammengesetzes. Für das im Zusammenhang mit der

Niederlassungserlaubnis stehende, an Hebammen mit geringer Geburtenzahl zu gewährende Mindesteinkommen, für dessen Regelung eine Bundeskompetenz nicht besteht (vgl. BVerfGE 17 S. 287), werden die Länder Übergangslösungen vorzusehen haben. Die Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) soll nach § 21 Nr. 10 des Gesetzes aufgehoben werden. Es ist daher eine Regelung erforderlich, die das Alter, mit dessen Erreichen die Niederlassungserlaubnis erlischt, festlegt.

Absatz 2 betrifft den Widerruf einer Niederlassungserlaubnis in bestimmten Fällen. Eine solche Regelung erweist sich auf Grund des steigenden Trends zur Anstaltsentbindung und aus gesundheitspolitischen Gründen als notwendig.

Am 31. Dezember 1975 betrug die Zahl der Hebammen in der Bundesrepublik Deutschland 5 850. Davon waren 2 160 auf Grund einer Niederlassungserlaubnis freiberuflich tätig. Nach Angaben der Länder beziehen etwa 40 % der niedergelassenen Hebammen ein Mindesteinkommen nach den Vorschriften des Hebammengesetzes über die Gewährleistung des Mindesteinkommens. Von den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis sind schätzungsweise über 60 % 50 Jahre alt und älter. In Nordrhein-Westfalen waren dies 1975 356 von 493 freiberuflich tätigen Hebammen. Die Zahl der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die unter 30 Jahre alt sind, ist gering. Die Zahl der freiberuflich tätigen Hebammen, die 1975 in Nordrhein-Westfalen lediglich bis zu zehn Entbindungen durchgeführt haben, beträgt 125. Darüber hinaus haben 43 Hebammen bis zu 20 Entbindungen und weitere 60 Hebammen bis zu 40 Entbindungen geleitet.

Zu § 19

Die Verordnung über Wochenpflegerinnen und der Ausführungserlaß zu dieser Verordnung sollen gemäß § 21 Nr. 11 und 12 mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden. Nach **Absatz 1** gelten die nach früherem Recht erteilten Anerkennungen weiter. Vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen werden nach **Absatz 2** nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Auch die Anerkennung wird nach diesen Vorschriften erteilt.

Zu § 20

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten bisher geltender Regelungen. Hinsichtlich des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes ist zu berücksichtigen, daß nach Artikel 19 der Richtlinie 77/452/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 77/453/EWG diese Richtlinien bis zum 29. Juni 1979 in innerstaatliches Recht umgesetzt sein müssen. Bis auf die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen das Krankenpflegegesetz und das Hebammengesetz und alle damit unmittelbar zusammenhängenden Regelungen außer Kraft treten. Für das Hebammenrecht kann damit die lange fällige Bereinigung dieses Bereichs, für den zahlreiche Verordnungen erlassen worden waren, erreicht werden. Das Gesetz kann sich allerdings nur auf die Vorschriften erstrecken, die Bundesrecht sind. Hinsichtlich derjenigen vorkonstitutionellen Vorschriften des Hebammenrechts, das sich auch auf Fragen der Ausübung des Berufs und auf organisatorische Einzelheiten, beispielsweise über die staatliche Anerkennung von Lehranstalten für Hebammen erstreckt, muß die Aufhebung dem Landesrecht vorbehalten bleiben. Die Regelungen, die Landesrecht geworden sind, müssen daher von der Aufhebung ausdrücklich ausgenommen werden. Hinsichtlich des § 1 des Hebammengesetzes ist es zweifelhaft, ob die Vorschrift dem Bundesrecht oder dem Landesrecht zuzuordnen ist. Mit Rücksicht darauf, daß sie lediglich als eine Deklaration aufzufassen und nur im Zusammenhang mit dem Hebammengesetz im ganzen verständlich ist, das allerdings in seinem Kern die Zulassung zum Beruf regelt, ist § 1 auch für die Aufhebung durch den Bund vorgesehen worden.

Die in Nummer 8 zur Aufhebung anstehende Verordnung soll nicht durch eine Neuregelung ersetzt werden. Es erscheint selbstverständlich, daß in den in Frage kommenden Einrichtungen organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionsgefahren getroffen werden, ohne daß dies gesetzlich normiert ist.

Auch die Regelungen in Nummern 11 und 12 sollen nicht ersetzt werden. Soweit tatsächlich auch künftig ein Bedarf an Wochenpflegerinnen bestehen sollte, der nicht mit Krankenpflegehelfern gedeckt werden kann, die künftig entsprechend ausgebildet werden sollen, können die Länder besondere Berufszulassungsregelungen erlassen, da der Bund insoweit seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit nicht in Anspruch nimmt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat hält eine getrennte Regelung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts für erforderlich.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgesehene Zusammenfassung der Regelungen für den Zugang zu den Berufen in der Krankenpflege und zum Beruf der Hebammen und des Entbindungspflegers in einem Gesetz wegen der Unterschiede nicht gerechtfertigt ist. Im Gegensatz zum Hebammenrecht unterliegt die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers dem Recht der EG. Unterschiede ergeben sich auch daraus, daß im Hebammenrecht nicht nur das Führen der Berufsbezeichnung geregelt wird, sondern bestimmte Tätigkeiten der Hebamme vorbehalten bleiben. Dies ist eine Besonderheit des Hebammenrechts, die dem sonstigen Recht der Heilhilfsberufe grundsätzlich fremd sind.

Inhaltliche Unterschiede ergeben sich auch aus den unterschiedlichen Verantwortungsbereichen. Die Hebamme überwacht den Geburtsvorgang in weit selbständigerem Maße als eine Krankenpflegekraft einen Heilungsprozeß, der vom Arzt überwacht wird. In der Geburtshilfe nimmt die Hebamme eine Zwischenstellung gegenüber Arzt und Heilhilfsberuf ein. Auch orientiert sich die Krankenpflege am jugendlichen oder erwachsenen oder gar alten kranken Menschen, die Hebammenausbildung an der gebärenden und im Regelfall gesunden Frau. Leiden, Siechtum und Tod und die damit verbundenen menschlichen Hinwendungen unterscheiden sich wesentlich von der Hilfe bei einer Geburt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind so auf die Belange der Krankenpflege und Geburtshilfe abgestellt, daß der Bundesrat entgegen der Auffassung der Bundesregierung hierin keinen ersten Schritt einer Zusammenfassung der Zulassungsvoraussetzungen für weitere Heilberufe, für die außerhalb des Hochschulbereichs ausgebildet wird, sehen kann.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, das Hebammenrecht in einem besonderen Gesetz zu regeln und dem Bundesrat möglichst bald einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuleiten. Vordringlich sind insbesondere die Regelungen über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers, da das Hebammenengesetz vom 21. Dezember 1938 in entscheidenden Teilen überholt ist und nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht.

Aus der Abkoppelung ergeben sich nachstehende Folgeänderungen:

Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —)“

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen, die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Zu § 2 Abs. 2

Die Worte „Nr. 4“ werden ersetzt durch die Worte „Nr. 3“.

Zu § 4

In § 4 Satz 1 entfallen die Worte „und für Hebammen und Entbindungspfleger“.

Zu § 6

a) § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Hinter dem Wort „Krankenpfleger“ wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt; die Worte „und für Hebammen und Entbindungspfleger“ werden gestrichen; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) § 6 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Entsprechende Stundenzahlen sind auch für die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege vorzuschreiben.“

c) Die „Nr. 4“ in § 6 Abs. 3 Satz 1 wird durch die „Nr. 3“ ersetzt.

Zu § 7 bis 9

Der III. Abschnitt wird gestrichen, die Abschnitte IV bis X werden die Abschnitte III bis IX. Die Paragraphenfolge ist entsprechend zu berichtigen.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen, die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Zu § 15

In § 15 Abs. 2 und 3 wird die „Nr. 4“ jeweils durch die „Nr. 3“ ersetzt.

Zu § 17 bis 19

Die § 17 bis 19 werden gestrichen.

Zu § 21

§ 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, soweit sich aus § 15 Abs. 3 nichts anderes ergibt, das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1972 (BGBl. I S. 753) außer Kraft.“

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2

a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,“.

b) In § 2 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit bestanden wird. Da insbesondere in den Flächenstaaten die Prüfungen oft schon Wochen vor dem Ende der Ausbildungszeit abgenommen werden, würde eine solche Regelung zur Folge haben, daß ein Teil der praktischen Ausbildung, die in ihrem letzten Teil vorwiegend aus praktischer Unterweisung am Krankenbett besteht, gar nicht oder nur teilweise angeboten werden könnte. Zur selbstverantwortlichen Ausübung der Krankenpflege gehört aber nicht nur der Nachweis von Wissen und Fertigkeiten, sondern auch besonders der Erwerb von Erfahrung. Gerade im Hinblick darauf ist die Festsetzung der Ausbildungszeit auf drei Jahre erfolgt und deren volle Absolvierung zu fordern. Zudem würde die Vorlage für die Betroffenen hinsichtlich der Ausbildungs- wie der Beschäftigungschancen zu Nachteilen gegenüber denjenigen führen, deren Prüfung am Ende der Ausbildungszeit stattfindet.

Im übrigen würden durch die vorgesehene gesetzliche Regelung auch die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Mindestausbildungszeiten unterschritten.

3. Zu § 3 nach Absatz 2

In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

„(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.“

Begründung

Neben dem nachträglichen Wegfall der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ist auch der nachträgliche Wegfall

der körperlichen oder geistigen Eignung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ein Widerrufsgrund. Das entspricht im übrigen auch Widerrufsregelungen in anderen Gesetzen der Heilhilfsberufe.

4. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 § 5 Abs. 1 Satz 2

a) In § 4 Abs. 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Sie bestehen aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen an Krankenhäusern vermittelt.“

b) In § 4 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen sind staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Unterrichtskrankenschwester, einem Unterrichtskrankenpfleger oder einem Arzt geleitet werden,
2. über eine ausreichende Zahl weiterer Unterrichtskrankenschwestern oder Unterrichtskrankenpfleger sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. die praktische Ausbildung in verschiedenen Abteilungen des Krankenhauses durch ausgebildete Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern oder Krankenpfleger gewährleisten.“

c) In § 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie wird in staatlich anerkannten Schulen für Krankenpflegehilfe an Krankenhäusern durchgeführt; für die staatliche Anerkennung gilt § 4 Abs. 2.“

Begründung zu a) bis c)

zu a) und b):

Durch Aufnahme der seitherigen Bezeichnungen der Ausbildungsstätten soll sichergestellt werden, daß die bewährten Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeschulen weiterhin die Ausbildung durchführen. Bei der Festsetzung der Eignungskriterien wurde das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern berücksichtigt. Demgegenüber läßt die Fassung des Gesetzentwurfs zu, daß die Ausbildung nach Theorie und Praxis getrennt in verschiedenen Ausbildungsstätten durchgeführt wird. Die Krankenpflegeausbildung, die sich an der Betreuung des kranken Menschen orientiert, kann aber nur als ganzheitliche verstanden werden. Eine Aufspaltung etwa in betriebliche Ausbildung im Krankenhaus einerseits sowie berufsschulischen, theoretischen und praktischen

Unterricht andererseits würde dem zuwiderlaufen. Es besteht kein Anlaß, das bewährte System der Ausbildung in Krankenpflegeschulen in Krankenhäusern durch Unterrichtsschwestern, Unterrichtskrankenpfleger und Ärzte aufzugeben. Die gesetzliche Neufassung muß die Verschmelzung von theoretischem und praktischem Unterricht mit praktischer Ausbildung am Krankenbett in einheitlicher Verantwortung festlegen.

Die weiteren Ausgestaltungen, etwa über die Weiterbildung zur Unterrichtsschwester, können dem Landesrecht überlassen werden.

zu c):

Folgeänderung

5. Zu § 4 Abs. 1 nach Satz 2

An § 4 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Die ersten sechs Monate der dreijährigen Ausbildung sind Probezeit.“

Begründung

Die Natur der Krankenpflegeausbildung erfordert eine ausreichende Probezeit. Hierfür sind in der Krankenpflegeausbildung sechs Monate erforderlich.

6. Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 2 letzter Satz

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 2 letzter Satz sind zu streichen.

Begründung

Die Krankenpflegeschüler und -schülerinnen kommen im Zuge der praktischen Ausbildung von Anfang an mit Schwerkranken und Sterbenden zusammen, wodurch sie starken seelischen Belastungen ausgesetzt sind. Diese Belastungen sollten jungen Menschen im Interesse ihrer geistigen und seelischen Entwicklung vor Vollendung des 17. Lebensjahres erspart bleiben. Der Deutsche Bundestag hat deshalb auch in der VI. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf abgelehnt, der die Senkung des Eintrittsalters auf 16 Jahre vorsah.

In § 5 handelt es sich um eine Folgeänderung.

7. Zu § 4 Abs. 4 Satz 1

In § 4 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „werden verkürzt“ durch die Worte „können verkürzt werden“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung des Entwurfs hebt auf die Entscheidung des Auszubildenden ab, ob er eine Anrechnung einer schon durchgeführten Ausbildung wünscht oder nicht. Der Auszubildende wird aber nicht immer erkennen können, ob

eine solche Anrechnung bzw. Verkürzung seiner Ausbildungszeit für seinen Ausbildungsweg sinnvoll ist oder nicht. Aufgrund des Änderungsvorschlages erhält die zuständige Stelle die Möglichkeit, im Wege des Ermessens zu entscheiden, ob für den einzelnen Auszubildenden tatsächlich eine Verkürzung der Ausbildungszeit sachgerecht ist oder nicht.

8. Zu § 4 Abs. 4 nach Satz 2

In § 4 Abs. 4 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

„Im Falle der Nummer 3 kann die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt werden, wenn eine Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer von mindestens zwölf Monaten nachgewiesen wird.“

Begründung

Durch die Vorschrift soll denjenigen, die schon längere Zeit als Krankenpflegehelferinnen oder Krankenpflegehelfer im Berufsleben stehen, die Möglichkeit, beruflich aufzusteigen, erleichtert werden.

9. Zu § 4 nach Absatz 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf eine geordnete und intensive Ausbildung in den Krankenpflegeberufen wieder eine Fehlzeitenregelung in das Gesetz aufgenommen werden soll, bei der auch Härtefälle durch Überschreiten von Fristen berücksichtigt werden können, wenn das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet ist.

10. Nach § 5

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der KHG-Novellierung in geeigneter Weise sicherzustellen, daß sämtliche mit dem Betrieb von Krankenpflegeschulen zusammenhängenden Kosten — laufende Betriebskosten einschließlich der Vergütungen für die Schüler — im Pflegesatz voll berücksichtigt werden.

11. Zu § 6 Abs. 1 Satz 4

In § 6 Abs. 1 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung

Eine einheitliche Grundbildung für die allgemeine Krankenpflege und die Kinderkrankenpflege ist nicht sinnvoll und auch praktisch kaum durchführbar. Die allein für die Ausbildung in Betracht kommenden Krankenpflegeschulen einerseits und Kinderkrankenpflegeschulen andererseits können wegen der unterschiedlichen Ausbildungsinhalte häufig nicht in Einrichtungen eines einheitlichen Trägers geschaffen werden. Deswegen wäre es auch bei Einrichtung eines

Grundbildungsjahres unumgänglich, sich bereits bei dessen Beginn für einen der beiden Ausbildungsgänge zu entscheiden. Ein späterer Wechsel wäre nicht oder nur sehr schwer möglich. Auch läßt die in allen pflegerischen Gesundheitsberufen notwendige frühzeitige Verschmelzung praktischer Ausbildungen mit theoretischer und praktischer Unterrichtung eine Trennung in eine Grundbildung und eine darauf aufbauende berufsspezifische Ausbildung kaum zu. Vielmehr muß schon vom ersten Tag der Ausbildung an im jeweiligen Ausbildungsgang die Orientierung am kranken erwachsenen oder alten Menschen oder dem kranken Kind orientiert werden.

12. Zu § 6

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es im Hinblick auf die vielschichtigen Probleme der Regelungen dieser Materie zweckdienlich ist, bei den weiteren Beratungen den wesentlichen Inhalt der vorgesehenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu kennen. Dadurch würde dem Gesetzgeber das Ausmaß der erteilten Ermächtigungen verdeutlicht, um zu entscheiden, ob und ggf. welche Fragen aus dem Bereich des Ausbildungs- und Prüfungswesens noch im Gesetz abschließend geregelt werden müssen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die Entwürfe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung so rechtzeitig fertigzustellen, daß sie dem Deutschen Bundestag noch zu Beginn der Beratungen in den Ausschüssen sowie gleichzeitig den Ländern vorliegen.

13. Zu §§ 13 und 11 Abs. 3 Satz 2

§ 13 ist wie folgt zu fassen:

„§ 13

§ 14 Abs. 2, §§ 20 bis 60 des Berufsbildungsgesetzes finden keine Anwendung. Die übrigen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes finden Anwendung, soweit sich nicht aus §§ 2 oder 107 des Berufsbildungsgesetzes etwas anderes ergibt.“

Als Folge ist § 11 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Da insbesondere in den Flächenstaaten die Prüfungen oft schon Wochen vor dem Ende der

Ausbildungszeit abgenommen werden, würde § 14 Abs. 2 BBiG zur Folge haben, daß ein Teil der praktischen Ausbildung, die in ihrem letzten Teil vorwiegend aus praktischer Unterweisung am Krankenbett besteht, gar nicht oder nur teilweise angeboten werden könnte. Zur selbstverantwortlichen Ausübung der Krankenpflege gehört aber nicht nur der Nachweis von Wissen und Fertigkeiten, sondern auch besonders der Erwerb von Erfahrung. Gerade im Hinblick darauf ist die Festsetzung der Ausbildungszeit auf drei Jahre erfolgt und deren volle Absolvierung zu fordern. Zudem würde § 14 Abs. 2 BBiG für die Betroffenen hinsichtlich der Ausbildungswie der Beschäftigungschancen zu Nachteilen gegenüber denjenigen führen, deren Prüfung am Ende der Ausbildungszeit stattfindet.

Die §§ 20 bis 60 BBiG enthalten Regelungen über die Eignung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder, über Ausbildungsordnungen, Prüfungen und die Überwachung der Ausbildung. Bei den sogenannten Heilhilfsberufen sind alle derartigen Regelungen bisher den gesundheitsrechtlichen Gesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund von Artikel 74 Nr. 19 GG erlassen worden sind, vorbehalten gewesen; daneben kommt die Anwendung schulrechtlicher Bestimmungen in Frage. Dieses bisherige System ist sachgerecht und gewährleistet eine Staatsaufsicht über diese Ausbildungen, die deren besonderer Bedeutung entspricht. Ein weitgehend auf dem Gedanken der Selbstverwaltung der Sozialpartner beruhendes System, das sich in Bereichen der Wirtschaft und des Handwerks bewährt hat, ist für die Heil- und Heilhilfsberufe nicht geeignet. Insbesondere ist eine Prüfung, die sinngemäß den §§ 34 bis 43 BBiG entsprechend geregelt ist (vgl. § 13 Satz 2 des Gesetzentwurfs) keine staatliche Prüfung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs). Die volle Verantwortung des Staates für die Ausbildung ist nur gegeben, wenn die §§ 20 bis 60 BBiG keine Anwendung finden.

14. Zu § 14

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, daß sich die in § 14 vorgeschriebene Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bezieht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Zum Gesetzentwurf)**

Die Bundesregierung hält an der gemeinsamen Regelung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts fest. Sie ist der Auffassung, daß wegen der vielen Gemeinsamkeiten und im Hinblick auf die vom Bundesrat angeführten geringfügigen Unterschiede zur Frage der Berufszulassung zu den Berufen in der Krankenpflege und in der Geburtshilfe getrennte Einzelgesetze für jeden Bereich nicht gerechtfertigt sind. Den Besonderheiten des Hebammenberufes wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf hinreichend Rechnung getragen.

Von den verschiedensten Institutionen aus dem Bereich des Gesundheitswesens wird seit längerem — unter Verzicht auf Einzelregelungen — eine Art Rahmengesetz für die Zulassung zu den nichtärztlichen Heilberufen gefordert. Dadurch sollen den Angehörigen vergleichbarer Gesundheitsberufe materiell korrespondierende Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen verschafft werden. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung nachdrücklich; ihre langjährigen Bestrebungen nach einer stärkeren Vereinheitlichung der berufszulassungsrechtlichen Regelungen haben mit dem im Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) festgelegten Strukturschema einen Standard erreicht, der für weitere Gesetze über die Zulassung zu den nichtärztlichen Heilberufen vorbildlich ist. Seiner Systematik folgen sowohl der vorliegende Gesetzentwurf als auch der ebenfalls in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Logopäden (BT-Drucksache 8/2185). Die Vorschriften dieser Gesetze weisen weitgehend im Wortlaut übereinstimmende Regelungen auf. Auch ein Krankenpflegegesetz und ein davon getrenntes Hebammengesetz würden nahezu gleichlautende Bestimmungen enthalten.

Entscheidend aber ist, daß es kaum mehr Gemeinsamkeiten unter den Gesundheitsberufen gibt, als bei den hier in Frage stehenden. Das wird auch dadurch deutlich, daß bei den dreijährigen Berufsausbildungen gegenseitig jeweils die Hälfte der Ausbildungszeit angerechnet werden soll. Abweichende Sonderregelungen rechtfertigen dagegen eine Trennung in zwei Gesetze nicht. Das gilt z. B. für die EG-Regelungen für die Krankenpflege. Richtlinienvorschläge „Hebammen“ befinden sich in den zuständigen Gremien bei der Kommission der EG bereits in der Beratung. Die entsprechenden Regelungen über die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse etc. von Hebammen ließen sich ohne Schwierigkeiten in die jetzt bereits im Gesetzentwurf für die allgemeine Krankenpflege enthaltenen Vorschriften einfügen.

Die Dringlichkeit einer Neuordnung des Hebammenrechts ist unbestritten. Bei einer Abkoppelung des Hebammenrechts vom vorliegenden Gesetzesvorha-

ben und der damit erforderlichen Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs für diesen Bereich ergäbe sich eine erhebliche zeitliche Verzögerung, die gesundheitspolitisch unvermeidbar wäre.

Zu 2. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Er zielt darauf ab, daß die Auszubildenden auch nach Bestehen der staatlichen Prüfung an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Eine derartige Regelung ist mit den bestehenden Grundsätzen über das Wesen von Ausbildung und Prüfung nicht vereinbar. Mit dem Ablegen der Prüfung wird grundsätzlich der Nachweis der beruflichen Qualifikation erbracht; eine Vermittlung von Lerninhalten nach diesem Zeitpunkt hat für die Feststellung des Ausbildungsergebnisses ihren Sinn verloren. Um die zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen, daß Teile der praktischen Unterweisung am Krankenbett wegen zu früher Prüfungstermine nicht angeboten werden können, zu zerstreuen, wird die Bundesregierung bei der Ausgestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung prüfen, inwieweit die Prüfungstermine möglichst nahe an das Ende der Ausbildungszeit gelegt werden können, wobei auch die Schwierigkeiten in den Flächenstaaten und die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen wären.

Im übrigen stellt der Gesetzentwurf in § 2 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz bei der Erteilung der Berufserlaubnis gerade auf die in den EG-Vorschriften festgelegten Mindeststundenzahlen ab, so daß den dort angesprochenen Anforderungen entsprochen wird.

Zu 3. (§ 3 nach Absatz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Der Widerruf von Verwaltungsakten ist im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, dessen Anwendung in § 14 des Gesetzentwurfs ausdrücklich bestimmt ist. § 3 des Gesetzentwurfs regelt lediglich die vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Regelungen über auf zwingenden Gründen beruhende Rücknahmen oder Widerrufe von Berufserlaubnissen. Auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung kann daher verzichtet werden.

**Zu 4. (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2
§ 5 Abs. 1 Satz 2)**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Die Bundesregierung hält die von ihr vorgeschlagene Regelung der Ausbildungsstruktur für besser geeignet, den besonderen Anforderungen der Krankenpflege- und Hebammenausbildung gerecht zu werden. In allgemeiner Übereinstimmung sollte die

Ausbildung vorrangig praxisorientiert sein. Nach Auffassung der Bundesregierung kann den an die Ausbildung zu stellenden Anforderungen besser als an Schulen in einer betrieblichen, d. h. möglichst weitgehend im Krankenhaus selbst durchgeführten Ausbildung entsprochen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die bestehenden Ausbildungseinrichtungen diese Aufgabe größtenteils übernehmen können. Sie hat deshalb auch bewußt die Umschreibung der Ausbildungseinrichtungen in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs so weit gefaßt, um möglichst keine Schwierigkeiten bei der Einordnung der in den Ländern praktizierten Ausbildungstypen in das vorgeschlagene System zu bereiten.

Dem Vorschlag des Bundesrates stehen auch gewichtige finanzielle Erwägungen entgegen. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Nummer 10 verwiesen.

Zu 5. (§ 4 Abs. 1 nach Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Es wird auf die Stellungnahme zu Nummer 13 verwiesen. Auch in den nach diesem Gesetz geregelten Berufen wird eine von der üblichen Probezeit abweichende Zeitdauer nicht für notwendig erachtet; eine Probezeit bis zu drei Monaten erscheint ausreichend.

Zu 6. (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und
§ 5 Abs. 2 letzter Satz)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Lebensalter für den Zugang zu den Ausbildungen erscheint der Bundesregierung zu starr. Im Rahmen einer flexiblen Lösung muß es auch geeigneten Bewerbern, die wenige Wochen oder Monate vor der Vollendung des 17. Lebensjahres stehen, ermöglicht werden, die Ausbildung zu beginnen.

Zu 7. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung entspricht in ihrem Wortlaut und ihrer Zielsetzung im wesentlichen dem geltenden Krankenpflegegesetz. Die im einzelnen geregelten Tatbestände für Verkürzungen der Ausbildungen, die auf abgeschlossene Ausbildungen abstellen, sind sachgerecht und stehen ihrer Art nach der Einräumung von Ermessensentscheidungen entgegen. Ein Rechtsanspruch der Auszubildenden, die nunmehr die Ausbildung zu einem zweiten verwandten Beruf ergreifen wollen, auf entsprechende Verkürzungen der Ausbildungszeit ist daher gerechtfertigt.

Zu 8. (§ 4 Abs. 4 nach Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 9. (§ 4 nach Absatz 4)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob in das Gesetz eine Fehlzeitenregelung aufgenommen werden soll.

Zu 10. (nach § 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Es erscheint in der Sache nicht vertretbar, daß die Benutzer der Krankenhäuser bzw. die Krankenkassen über die Pflegesätze die Kosten von schulischen Ausbildungen tragen. Mit einem Schülerstatus ist es darüber hinaus unvereinbar, daß im Rahmen der Schulausbildung wirtschaftlich anrechenbare Arbeitsleistungen erbracht werden; „Schülern“ können deshalb auch nicht weiterhin Ausbildungsvergütungen gezahlt werden. Schüler von Berufsfachschulen können lediglich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wobei nach vorliegenden Schätzungen allenfalls 40 v. H. der Schüler Anspruch auf diese Leistungen hätten.

Zu 11. (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die Bundesregierung teilt die hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit einer einheitlichen Grundbildung geltend gemachten Bedenken des Bundesrates nicht. Ziel der Regelung ist es, die den dreijährigen Berufsausbildungen gemeinsamen Ausbildungsinhalte einheitlich zu gestalten. Das bedeutet nicht, daß diese einheitliche Grundbildung den Angehörigen der betroffenen drei Ausbildungszweige auch nur gemeinsam zu vermitteln ist; dies kann auch für jeden Ausbildungszweig einzeln geschehen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung entspricht den grundsätzlichen Forderungen nach einheitlichen Grundbildungen in verwandten Berufen sowie einer erleichterten horizontalen Durchlässigkeit. Die Einführung einer einheitlichen Grundbildung ist ein Schritt in der Zielrichtung, durch breit angelegte Gemeinsamkeiten in der Ausbildung die Beweglichkeit in der späteren Fach- und Weiterbildung und im Beruf zu vergrößern. Die Grundbildung muß sich nach dem Gesetzentwurf nicht zwingend auf ein volles Jahr erstrecken; der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut läßt auch kürzere Zeiträume zu, soweit dies im Hinblick auf die jeweiligen Ausbildungsziele notwendig ist. Die Bundesregierung wird daher nach sorgfältigster Überlegung die Dauer der Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr in der von ihr z. Z. vorbereiteten Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend den tatsächlich gemeinsam zu vermittelnden Ausbildungsinhalten festlegen.

Zu 12. (Zu § 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 13. (§ 13 und § 11 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird als zu weitgehend widersprochen.

Die Bundesregierung hält die Bedenken des Bundesrates bezüglich des § 14 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz nicht für begründet. Diese Regelung ist in modifizierter Form ausdrücklich in den Gesetzentwurf übernommen worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2); insoweit wird auf die Darlegung zu Nummer 2 verwiesen.

Es erscheint nicht ersichtlich, warum das Berufsbildungsgesetz, das sich in seinen bisherigen Geltungsbereichen bewährt hat, für die nichtärztlichen Heilberufe weitestgehend ungeeignet sein soll. In den Bundesländern Hamburg und Bremen, die die Krankenpflegeausbildung in betrieblichen Ausbildungsformen durchführen, sind damit gute Erfahrungen gemacht worden. Aufgrund des § 107 Berufsbildungsgesetz ist — auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts — das Berufsbildungsgesetz auch heute bereits grundsätzlich auf die Ausbildungsverhältnisse in der Krankenpflege anwendbar. Es erscheint daher insbesondere gerechtfertigt, die Auszubildenden im Krankenpflegebereich nicht anders zu behandeln als die übrigen Auszubildenden.

Die Bundesregierung anerkennt, daß der Bundesrat entsprechend der geltenden Rechtslage die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auf die Krankenpflegeausbildung nicht schlechthin verneint und

daß er die aufgrund des § 107 Berufsbildungsgesetz bestehenden Unklarheiten über den Umfang der Anwendbarkeit ähnlich wie die Bundesregierung durch die Nennung von Einzelschriften des Berufsbildungsgesetzes ausschließen will. Im einzelnen wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bedenken des Bundesrates zum Anlaß nehmen, erneut sorgfältig zu prüfen und gegenüber dem Deutschen Bundestag zu begründen, welche Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes sich für eine Anwendung auf die Ausbildung in der Krankenpflege und Geburtshilfe eignen.

Zu 14. (Zu § 14)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die in § 14 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezieht sich auch auf dessen § 1 Abs. 3, nach dem das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht gilt, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Der vom Bundesrat erbetenen Klarstellung bedarf es wegen dieser unmißverständlichen gesetzlichen Regelung nicht.